

„Unbelehrt Hardcore Crew e.V.“ Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Unbelehrt Hardcore Crew e.V.

Dieser wurde im Vereinsregister des Amtsgericht Rudolstadt Zweigstelle Saalfeld am eingetragen

2. Der Verein hat seinen Sitz in 07318 Saalfeld
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 N5. 5 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Repräsentation, Werbung und Unterstützung der Band Unbelehrt verwirklicht.

Dies soll geschehen durch:

- Gemeinsame Aktivitäten, wie z.B. Konzertbesuche, Festivals, öffentliche Vorstellung des Vereins und Veranstaltungen.
 - Der Verein verwirklicht den Satzungszweck mit der Durchführung mindestens einer Veranstaltung pro Kalenderjahr (z.B. Jahreshauptversammlung), deren Teilnahme ausschließlich Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und der Band vorbehalten ist.
 - Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf die deutschsprachige Musik sowie der Band UNBELEHRT, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen.
 - Es sind überregional Aktivitäten möglich, um den Bekanntheitsgrad der Band UNBELEHRT und des Vereins zu erhöhen. Des Weiteren werden auch Benefizaktionen vom Verein aktiv mit unterstützt.
3. Der Verein ist Selbstlos tätig.
 4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach Prüfung des Antrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen die Berufung beim Gesamtvorstand zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
4. Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Vorstands Vereinsinterne Informationen an Nichtmitglieder weitergeben. Es wird ausdrücklich untersagt, die exklusiven Merchandise Artikel des Vereins „Unbelehrte Hardcorecrew“ an deren Personen zu verkaufen, zu verschenken oder in jeglicher Form zur Verfügung zu stellen.
5. Verstößt ein Mitglied gegen die in Absatz 4 festgelegte Verpflichtung, dann kann dieses vom Vorstand verwarnet werden. Im Wiederholungsfall kann dies bis zum Ausschluss des Vereins führen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich.
3. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum Jahresende. Diese muss schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Das Mitglied erhält nach Bearbeitung eine schriftliche Kündigungsbestätigung.
4. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen. Dazu gehören auch bereits gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen.
5. Die Wirksamkeit der Mitgliedsnummer des ausgetretenen Mitgliedes erlischt und wird nicht an neue Mitglieder weitergeben um den Missbrauch Vereinsinterne Vorteile auszuschließen.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr jeweils zum Jahresende.
 - Der Verkauf von eigens für den Vereinshergestellten Artikeln um die Exklusivität des Vereins zu unterstreichen. Dies gilt für alle Handelsplattformen.
 - Die Logos der „Unbelehrt Hardcorecrew e.V.“ sind Eigentum des Vereins und es wird ausdrücklich untersagt diese eigenmächtig und in jeglicher Form zu verbreiten.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Ausschluss wird das Mitglied per Post (Einwurf Einschreiben) informiert.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag der Mitgliedschaft ist wie folgt gestaffelt:
 - Von Geburt an bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft kostenfrei. Es wird nur die Aufnahmegebühr in Höhe von 15€ fällig.
 - Ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres beträgt der jährliche Mitgliedbeitrag 9€ zuzüglich der Aufnahmegebühr in Höhe von 15€
 - Ab dem 18. Lebensjahr beläuft sich der jährliche Mitgliedbeitrag auf 18€ zuzüglich der Aufnahmegebühr in Höhe von 15€.
 - Bei Eintritt ab dem 01.07. eines Kalenderjahres beläuft sich der Mitgliedsbeitrag von 14 – 17jährigen Mitgliedern auf 4,50€ und ab dem 18. Lebensjahr auf 9€ zuzüglich 15€ Aufnahmegebühr. Bei Eintritt bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres fällt nur die Aufnahmegebühr in Höhe von 15€ an.
 - Jedes Mitglied erhält nach Bearbeitung seines Antrages ein „Unbelehrt Hardcorecrew“ Dogtag mit seiner persönlichen Mitgliedsnummer. Diese wird einmalig vergeben und erlischt nach Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Zeitraum vom 01.12.- 31.12. eines jeden Kalender Jahres fällig. Dieser Beitrag gilt für das darauffolgende Jahr und ist selbständig zu entrichten.

§ 7 Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Vereinsmittel

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für den Vereinszweck (§2 der Satzung) sowie den anfallenden Verwaltungsarbeiten und -kosten des Vereins verwendet.
2. Bei Mitgliederversammlung werden die Unterkunftskosten der Vorstandsmitglieder im angemessenen Rahmen aus der Vereinskasse übernommen. Dies trifft nicht für Kurtaxen, Mahlzeiten oder sonstige Leistungen zu. Es darf sich nur in Mittelklasse Hotels oder der gleichen handeln.

§ 8 Vereinsorgane

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Einem Beistand
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes richtet sich nach §28 Abs.1 in Verbindung mit §32 Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Beistand entscheidet bei Stimmgleichheit der ersten vier Vorstandsmitglieder.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand vertreten. Die gemeinsame Vertretung des „Unbelehrt Hardcore Crew“ Vereins durch den/die Schriftführer/in und des /der Kassierer/in allein, ist aber nicht ausreichend. Es bedarf der Mitwirkung des 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt
2. Der/Die Kassier/in und Schriftführer/in wird alle 2 Jahre gewählt.
3. Der Beistand wird jedes Jahr gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzulegen. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden aus.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Gesetz nach der Mitgliederversammlung oder durch die Satzung, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Turnus stattfinden oder vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per What's App oder E-Mail einberufen werden.
3. Die grundsätzliche Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Zweite Vorsitzende.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, nach Möglichkeit zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zusammen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen, die unter Einhaltung einer Einberufungspflicht von zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich, fernmündlich und per E-Mail einberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal Jährlich erfolgen. Der/ Die Kassenprüfer/in sind auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der/ Die Kassenprüfer/in haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Er hat den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch die Mitglieder den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, soll die Ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder per E-Mail einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
6. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung des Vorstandes zuständig.

§ 16 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung der Leiter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen oder Stimmkarten entschieden. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
4. An der Jahreshauptversammlung dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht öffentlich stark alkoholisiert und / oder unter illegalem Drogeneinfluss stehen. Der Vorstand behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und das Mitglied von der Jahreshauptversammlung auszuschließen.
5. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
6. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden und eine Mitgliederversammlung kann ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 16 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Sie werden auf Antrag beim Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 17 Mitteilungspflicht

1. Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§18 Inkrafttreten und Gründungsmitglieder

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 07.02.2026 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgericht 07318 Saalfeld in Kraft.

Saalfeld, den

Ort, Datum

1. Verena Lücking
2. Michael Manz
3. Jasmin Lübke
4. Karin Blaß
5. Jens Richter
6. Rico Schneider
7. Stefanie Zebedies geb. Wollenberg